

SATZUNG DER STADT SPEYER

zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen

in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer

sowie in der Kindertagespflege

vom 14.02.2025



Satzung der Stadt Speyer
zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen
in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer
sowie in der Kindertagespflege



vom 14.02.2025

Auf der Grundlage des § 90 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) und des § 26 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KitaG RLP) vom 03. September 2019 (GVBl. 2019 S. 213) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Speyer unterhält für ihre Einwohner*innen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr (U2-Kinder), für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü2-Kinder) sowie für schulpflichtige Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 (Ü6-Kinder).
- (2) Der „Deutsche Kinderschutzbund Speyer e.V.“ vermittelt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung im Auftrag der Stadt Speyer Kinder an Kindertagespflegepersonen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KiTaG RLP).
- (2) Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.
- (3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Speyer nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

- (5) Bei der Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflegestellen legt die Stadt Speyer als Träger der Jugendhilfe im Zuge der rechtlichen Gleichstellung von institutionellen Kindertageseinrichtungen mit der Kindertagespflege die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für diese Form der Kindertagesbetreuung fest.

§ 3 Aufnahme

- (1) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das seinen Hauptwohnsitz gemeinsam mit seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in Speyer hat.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Speyer erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

Der Antrag ist über das digitale Elternportal der Stadtverwaltung Speyer zu stellen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Speyer trifft das Jugendamt der Stadt Speyer, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung.

Die Aufnahme erfolgt durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Speyer und den Erziehungsberechtigten.

- (2) Für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer wird die Zahl der Betreuungsplätze durch die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstzahl in den einzelnen Einrichtungen begrenzt.

Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit unter Beachtung des § 24 SGB VIII.

Es sind insbesondere folgende Prioritäten zu beachten:

- die jeweils ältesten Kinder der Anmelde- bzw. Warteliste
 - Kinder alleinerziehender Elternteile, die berufstätig und/oder in Ausbildung sind
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig und/oder in Ausbildung sind
 - Kinder alleinerziehender Elternteile, die nicht berufstätig und/oder in Ausbildung sind
 - Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus einem besonderen Härtefall heraus notwendig ist
 - Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen
- (3) Schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen, können nur in eine städt. Kindertagesstätte mit Ü6-Betreuungsangebot aufgenommen werden, die in ihrem Schulbezirk bzw. im Bezirk der aufnehmenden Grundschule liegt.
- (4) Die Aufnahme von Ü6-Kinder erfolgt grundsätzlich am 1. Schultag nach den Sommerferien. Freiwerdende Ü6-Plätze können jederzeit nachbelegt werden.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Soweit eine Aufnahme im Bereich U2, Ü6 oder in Kindertagespflege erfolgt, sind Elternbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ist gestaffelt nach dem Einkommen der Familie und der Kinderzahl. Der Abteilung Kindertagesstätten/Kindertagespflege der Stadt Speyer ist eine Selbsteinschätzung vorzulegen, die die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie enthält.

Wenn die Einkommensgrenze unterhalb der des Höchstbeitrages liegt, sind die in der Selbsteinschätzung genannten Unterlagen beizufügen. Das Formular zur Selbsteinschätzung erhalten die Erziehungsberechtigten in der Einrichtung oder auf der Homepage der Stadt Speyer.

(2) Elternbeiträge in Kindertagesstätten

- a) Gem. § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG RLP werden für die Inanspruchnahme eines U2- bzw. eines Ü6-Platzes in einer Kindertagesstätte Elternbeiträge erhoben soweit keine Beitragsfreiheit nach § 26 Abs. 1 KiTaG RLP besteht.
- b) Die Höhe der Elternbeiträge und deren Staffelung wird durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt.
- c) Die Elternbeiträge und deren Staffelung sind für 12 Monate durchgängig zu entrichten, da es sich um monatliche Durchschnittswerte handelt, die sich auf das ganze Kalenderjahr beziehen.
- d) Gem. § 90 SGB VIII werden die Elternbeiträge stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Austrittsdatum. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.
- e) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sind die Schließtage und Ferienzeiten bereits berücksichtigt. Die Elternbeiträge sind auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.

(3) Elternbeiträge in der Kindertagespflege

- a) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG RLP Elternbeiträge erhoben.
- b) Die Höhe der Elternbeiträge und deren Staffelung wird durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt.
- c) Die Höhe der Elternbeiträge und deren Staffelung wird anhand einer Beitragskalkulation ermittelt. Es handelt sich um monatliche Durchschnittswerte, die sich auf das Kalenderjahr beziehen.
Elternbeiträge werden gestaffelt nach Einkommen, der Kinderzahl und der Betreuungszeit erhoben.
- d) Die Elternbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet. Erfolgt die Aufnahme ab dem 16. eines Monats bzw. endet die Betreuung bis zum 15. eines Monats ist der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung der Kindertagespflege fällig.

(4) Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben und für die trotz Rechtsanspruch kein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in kommunaler oder freier Trägerschaft bereitgestellt werden kann, werden ersatzweise in der Kindertagespflege nach § 26 Abs. 1 KiTaG RLP beitragsfrei gestellt, bis ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht (vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30. Juni 2010), längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Dies gilt nicht für die über dem Rechtsanspruch liegenden Betreuungsstunden. Für die über dem gesetzlichen Anspruch liegenden Betreuungsstunden wird der Elternbeitrag gemäß § 26 Abs. 2 bis 3 KiTaG RLP gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl erhoben.

- (5) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle aufgrund von Krankheit oder aus sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik sowie dem krankheitsbedingten Ausfall der Kindertagespflegeperson begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.
- (7) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten festgelegt. Der Selbsteinschätzung sind die erforderlichen Nachweise (in Kopie) beizufügen.

Die Selbsteinschätzung und die hierfür erforderlichen Nachweise können ausschließlich über das digitale Elternportal, persönlich oder per Post eingereicht werden. Eine Datenübermittlung per E-Mail ist ausgeschlossen.

Die Verwaltung des Jugendamtes führt in eigenem Ermessen Kontrollen durch und behält sich vor, aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung einen abweichenden Bescheid zu erteilen.

- (8) Werden die erforderlichen Nachweise zur Berechnung von Elternbeiträgen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in die Kindertagespflege vorgelegt, wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.
- (9) Gemäß § 60 SGB I, § 97 a SGB VIII sind die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung verpflichtet (z. B. die Änderung von persönlichen Verhältnissen, Änderung der Einkommensverhältnisse oder ein Wohnungswechsel).

§ 5 Verpflegungskostenbeitrag

- (1) Bei einer Betreuung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer wird gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG RLP ein Verpflegungskostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der Verpflegungskostenbeiträge wird durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt.
- (3) Die Verpflegungskostenbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Austrittsdatum. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.
- (4) Die Verpflegungsbeiträge sind für 12 Monate zu entrichten, da es sich um monatliche Durchschnittswerte handelt, die sich auf das ganze Kalenderjahr beziehen.
- (5) Bei der Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge sind die Schließtage bereits berücksichtigt. Der Verpflegungskostenbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
- (6) Verpflegungskostenbeiträge werden regelmäßig angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- (7) Eine Rückerstattung des Naturalsatzes kann auf Antrag bei entschuldigtem oder unverschuldetem Fehlen (Krankheit mit Vorlage eines ärztlichen Attestes, einem Kuraufenthalt mit Vorlage einer Bestätigung) ab dem 6. Fehltag erfolgen.
- (8) Ein Antrag auf Befreiung von den Verpflegungskostenbeiträgen aus gesundheitlichen und/oder religiösen Gründen kann schriftlich gestellt werden, wenn die Kindertagesstätte kein entsprechendes Essen zur Verfügung stellen kann.
Dem Antrag auf Befreiung aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest beizulegen. Wird das Mittagessen aus gesundheitlichen und/oder religiösen Gründen durch die Erziehungsberechtigten bereitgestellt, wird eine monatliche Aufwandspauschale i. H. v. 1/3 des Verpflegungskostenbeitrages erhoben.
- (9) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Verpflegungskostenbeitrages.

§ 6 Personenkreis

- (1) Beitragsschuldner sind:
 - a) der/die Erziehungsberechtigte/n

- b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen
 - c) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden ist, die Person, welche das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Kündigung und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes, beim Eintritt in die Grundschule (Ü2-Kinder) oder zum Ende der Grundschulzeit (Ü6-Kinder).
- (2) Außerdem endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in Speyer aufgegeben wird. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Änderung des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind in Kindertageseinrichtungen mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich und schriftlich in der Einrichtung einzureichen.
- (4) Sollten die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung der Stadtkasse ihren Zahlungspflichten von mehr als 2 Monatsbeiträgen nicht nachkommen, kann die Stadt Speyer als Träger der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende das Betreuungsverhältnis kündigen.
- (5) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflegestelle über die Dauer von mindestens vier Wochen nicht besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden sowie den folgenden Monat bestehen.
Der Platz wird nicht freigehalten. Das Kind gilt als abgemeldet.
- (6) Bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes bei einem bereits unterschriebenen Betreuungsvertrag ist der Eltern- und Verpflegungskostenbeitrag für den ersten Monat in voller Höhe zu entrichten, wenn die vierwöchige Kündigungsfrist nicht eingehalten wird.

§ 8 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

- (1) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) In Härtefällen ist die Jugendamtsleitung ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrages einzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. März 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer zur Erhebung der Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge für die städt. Kindertagesstätten sowie der Elternbeiträge für die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in der Fassung vom 30. April 2015 außer Kraft.

Speyer, den 14.02.2025

Stadtverwaltung Speyer



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.